sparkassen-
prüfungsverband
prüfungsstelle

Sparkassen-Prüfungsverband, Postfach 157, A-1037 Wien

Austrian Financial Reporting and
Auditing Committee
zH Herrn Dr. Alexander Schiebel
c/o Kammer der Wirtschaftstreuhänder
Schönbrunner Straße 222-228/1/6
1120 Wien

Grimmelshausengasse 1
A-1030 Wien
Telefon 05 0100 - 28819
Telefax 05 0100 – 28844
e-mail: *HofstoetterB@s-pv.at*

Bankverbindung
Erste Bank der
oesterreichischen Sparkassen AG
Kto-Nr. 403 101 963 00
Bankleitzahl 20111

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Datum
	Mag. Gerhard Margetich Mg / Hb	30. März 2010

Anmerkungen zum Entwurf der AFRAC-Stellungnahme „Grundsatzfragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Finanzinstrumenten"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorerst möchten wir unseren Dank zum Ausdruck bringen, dass sich das AFRAC mit dem Thema der Bilanzierung von Finanzinstrumenten beschäftigt. Als Prüfungseinrichtung des Sparkassen-Sektors sind wir sehr daran interessiert, dass in diesem Bereich ein hohes Maß an Rechtssicherheit herrscht.

Zum vorliegenden Entwurf möchten wir Ihnen unsere Anmerkungen und weitergehende Erläuterungswünsche zur Kenntnis bringen.

Frage 1 – RZ 5:
Formelle Beschlussfassung über die Zuordnung zum Finanzanlagevermögen bei Kreditinstituten - Erweiterung der beispielhaften Aufzählung um einzelne leitende Mitarbeiter, die vom Vorstand damit beauftragt wurden.

Frage 3 – RZ 15
Das Beispiel am Ende der RZ 15 ist unklar formuliert und genauer zu interpretieren.

Frage 3 – RZ 16
Hier wäre die „Wesentlichkeit" näher zu definieren (zumindest im Hinblick auf eine Indikation), um eine Orientierungshilfe in der praktischen Anwendung zu finden. Deutlichere Herausarbeitung der Meinung, dass bei einem nur unwesentlichen, wertgeminderten Aktienanteil es keinen „Zwischenwert" bei Spezialfonds geben kann und, sofern kein anderer Indikator für eine dauerhafte Wertminderung vorliegt, trotz niedrigerem Rechenwert der Buchwert weiter angesetzt werden kann.

Frage 4 – RZ 19 ff
Der Beizulegende Wert einer Beteiligung soll grundsätzlich aus dem Ertragswert eines Unternehmens abgeleitet werden. Angemerkt sollte werden, dass im Falle des Vorliegens eines höheren Substanz- oder Zerschlagungswertes auch dieser Berücksichtigung finden kann.

Frage 4 – RZ 26
Bei Kreditinstituten können weitere Anteile desselben Unternehmens auch dem Handelsbestand zugeordnet werden. Göth (Bilanzrecht der Kreditinstitute, 1. Auflage, S. 469) und Scharpf (Handbuch Bankbilanz, 3. Auflage, S. 423) erachten den Ausweis von Teilen des Handelsbestandes unter dem Posten „Beteiligungen" aufgrund der mangelnden Beteiligungsabsicht als nicht sachgerecht.

Frage 7 – RZ 58
In der Klammer am Ende dieser RZ ist von Kreditderivaten mit regelmäßigen Prämienzahlungen die Rede. Offensichtlich sind damit z. B. Credit Default Swaps gemeint und es sollte die Bewertung des Rechts in Höhe des Barwerts der zukünftigen Prämienzahlungen erfolgen. Unserer Meinung nach sind aber Credit Default Swaps, wenn sie keine Finanzgarantien darstellen, nicht als asymmetrisches Derivat, sondern als symmetrisches Derivat einzuordnen. Bei Vertragsabschluss stehen gleichwertige Ansprüche (Erhalt von Prämienzahlungen) den Verpflichtungen (Leistung von Zahlungen im Fall eines Credit Events) gegenüber und der Credit Default Swap hat idR Anschaffungskosten von Null.

Frage 8 – RZ 65
Derivate
Der letzte Satz dieser RZ könnte zu Missinterpretationen führen – anstelle von „höherer Wert" sollte besser „vorsichtigerer Wert" verwendet werden.

Bei Micro-Hedges sollten auch mehrdimensionale Derivate Bestandteil einer Sicherungsbeziehung sein können. Dies ist auch deshalb nötig, weil im Gegensatz zu den IFRS-Bestimmungen im UGB (Umlaufvermögen) durch das imparitätische Realisationsprinzip keine Mark-to-market Bewertung von Derivaten zulässig ist und sich daher gegenläufige Wertentwicklungen in der GuV nicht ausgleichen.

Frage 10 – RZ 99

Die Annahme, dass grundsätzlich nur in der Folgeperiode Zahlungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit realisiert werden können, ist unserer Meinung nach nicht zutreffend. Es gibt durchaus Geschäftskonstellationen, deren Zahlungen länger als eine Periode prognostizierbar sind.

Auch das Beispiel der mit 3M-Euribor variabel verzinsten Anleihe in RZ 107 wird in der Praxis üblicherweise eine längere Restlaufzeit als 1 Jahr aufweisen und daher auch diese längere Restlaufzeit in die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts des Derivats einfließen.

Grundsätzlich ist eine Angleichung von UGB/BWG und IFRS durchaus begrüßenswert. Im aktuellen Entwurf ist es allerdings so, dass wohl die strengeren Maßstäbe für Dokumentation, Designation und Effizienzmessung von IAS 39 übernommen werden, eine einheitliche Vorgangsweise aber vor allem durch das Verbot der Darstellung von Cashflow Hedges verhindert wird. Wenn schon die strengen Maßstäbe von IAS 39 angewendet werden, dann sollte auch die Einheitlichkeit in allen Punkten angestrebt werden.

Frage 10 – RZ 103

und

Frage 16 – RZ 134

Das Verbot der nachträglichen Widmung steht im Widerspruch zu RZ 95, wonach eine nachträgliche Widmung grundsätzlich möglich ist.

Frage 15 – RZ 125 und 129

Hat ein Institut vom Wahlrecht des § 56 Abs. 5 BWG Gebrauch gemacht, so ergibt sich aus diesen beiden Interpretationen ein Unterschied in der Behandlung bei einer späteren Umgliederung eines Bestandes ins Anlagevermögen. Aus dem Umlaufvermögen hat die Umgliederung zu Anschaffungskosten zu erfolgen, aus dem Handelsbestand jedoch zum Buchwert im Zeitpunkt der Umgliederung. Da sowohl § 56 Abs. 5 BWG als auch § 57 Abs. 1 BWG das Realisationsprinzip gemäß UGB durchbrechen, ist die unterschiedliche Vorgangsweise bei einer Umgliederung in das Anlagevermögen nicht verständlich.

Frage 16 – RZ 144

Die Ungleichbehandlung von realisierten Gewinnen und Verlusten im Zeitpunkt der Glattstellung oder des Barausgleiches der Derivats im Rahmen eines Macro-Hedge ist schwer nachvollziehbar.

Wenn ein positiver Wert des Derivats als Ausgleich für einen zinsbedingten Verlust aus den bisher abgesicherten Finanzinstrumenten gesehen wird, so könnte ein negativer

Wert des Derivats als Ausgleich für eine Höherverzinsung der bisher abgesicherten Finanzinstrumente interpretiert werden.

Kapitel 4 – RZ 146
Die Frist für die Nachholung unzureichender Dokumentationen sollte bis 31. Dezember 2010 erstreckt werden.

Wir ersuchen Sie, die oben angeführten Punkte in ihren weiteren Beratungen zu berücksichtigen und in die endgültige Stellungnahme einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen
Sparkassen-Prüfungsverband

Mag. Gerhard Margetich

Mag. Erich Steffl